

DIE BÜRGERMEISTERIN
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:	BA 156/2019
Berichterstattung:	Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:	Herr Heidemann
Datum:	29.07.2019

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
02.10.2019	Bauausschuss					
10.10.2019	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten im Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen gem. § 46 BauGB

Beschlussentwurf:

Gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 3ff. der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie § 41 Gemeindeordnung NW in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird Herr Michael Tegmeier als Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten in den Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen bestellt.

Begründung:

Herr Tegmeier wurde erstmals am 03.04.2014 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (BA 074/2014) als Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten in den Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen bestellt. Gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB DVO) werden die nicht dem Rat der Gemeinde angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht der Umlegungsausschuss aus 5 Mitgliedern, darunter ein sachverständiges Mitglied für die Ermittlung von Grundstückswerten. Entsprechend ist die Position für die Beschlussfähigkeit des Umlegungsausschusses zwingend wiederzubesetzen. Das sachverständige Mitglied für die Ermittlung von Grundstückswerten darf nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen, in dessen Umlegungsausschuss es bestellt wird, und wird für einen

Amtsdauer von fünf Jahren bestellt.

Herr Tegtmeier hat seine Bereitschaft erklärt, weitere fünf Jahre im Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen mitzuwirken.

Finanzierung:

Als Mitglied des Umlegungsausschusses, welches nicht der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen angehört, erhält das sachverständige Mitglied für die Ermittlung von Grundstückswerten für seine Tätigkeit eine Entschädigung nach der Honorargruppe 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl I S. 776) in der jeweils geltenden Fassung.

Die darüber hinaus entstehenden Kosten der Durchführung von Umlegungsverfahren sind abhängig von der Art und dem Umfang des jeweiligen Umlegungsverfahrens und können nicht allgemein beziffert werden.

In Vertretung

Stadtbourat Mönter
Beigeordneter